

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/3-161/258-82

Bearbeiter

63 57 11

16. März 1982

Dr. Wais

Durchwahl 2612

**Betrifft**

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Bestimmungen über Spielautomaten; Regierungsvorlage

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Die Regelung der Angelegenheiten des Veranstaltungswesens (die öffentlichen Schau-  
stellungen, Darbietungen und Belustigungen) fällt gemäß Art. 15 B-VG in Gesetzgebung  
und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

Auf Grund des Kompetenztatbestandes "Monopolwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG) ist der  
Bund jedoch berechtigt, mittels einfachen Gesetzes verschiedene Materien als Monopol  
zu erklären und damit an sich zu ziehen. Er hat dies hinsichtlich der Durchführung von  
Glücksspielen, die an sich zum Veranstaltungsrecht gehören, mit dem Glücksspielgesetz,  
BGBl.Nr. 169/1962, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 98/1979, mit der Maßgabe getan,  
daß Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten in der Kompetenz der Länder ver-  
bleiben, wenn der Einwurf den Betrag oder den Gegenwert von S 5,-- und der Gewinn den  
Betrag oder den Gegenwert von S 100,-- nicht übersteigen.

Von den Ländern kann daher der Betrieb folgender Arten von Spielautomaten geregelt  
werden:

- a) Glücksspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit mit einer Einwurfmöglichkeit bis  
S 5,-- und einer Gewinnmöglichkeit bis S 100,--,
- b) Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ohne Beschränkung von  
Einwurf und Gewinn,
- c) Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit.

In Niederösterreich ist das Veranstaltungswesen im NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0, geregelt. Auf Grund seines § 19 ist der Betrieb von Geldspielautomaten (es handelt sich dabei im wesentlichen um alle Arten von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit) verboten. Dieses Verbot bezieht sich naturgemäß nur auf solche Automaten, die nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen, da Veranstaltungen, die diesem Monopol unterworfen sind, gemäß § 1 Abs. 3 lit. c des Gesetzes von dessen Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen wurden.

Von der NÖ Landesregierung wurden somit auch bisher nur Bewilligungen für den Betrieb von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit erteilt.

Lange Jahre hindurch konnte mit dieser Vorgangsweise das Auslangen gefunden werden, ohne daß es zu Problemen kam.

Erst durch die Novelle zum Glücksspielgesetz, BGBl.Nr. 676/1976 und 98/1979, durch die Glücksspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit teilweise der Bundes-, teilweise der Landeskompentenz unterworfen wurden, gestaltete sich die Rechtslage so unübersichtlich, daß die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sehr erschwert wurde. Etwa von dieser Zeit an wurden in größerem Ausmaß Spielautomaten, für die an sich eine Bewilligung der Landesregierung vorlag, dazu mißbraucht, in das Glücksspielmonopol des Bundes einzugreifen. Besonders wurden dazu jene Automatentypen verwendet, die durch Kombinationen von auf Walzen angebrachten Symbolen eine bestimmte Gewinnsituation anzeigen und durch in ihrem Inneren angebrachte Zählwerke eine Verrechnung illegal ausbezahlter Gewinne zwischen Lokalinhaber und Automatenaufsteller ermöglichen.

Besonders augenscheinlich wurde diese Vorgangsweise anlässlich einer im Dezember 1980 von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden durchgeführten Überprüfung der in diesem Bezirk aufgestellten Automaten. Anlässlich dieser Aktion hat sich herausgestellt, daß praktisch mittels aller Walzenapparate in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde.

Die zahlreichen durchgeführten Strafverfahren und die Verhängung empfindlicher Geldstrafen haben jedoch bedauerlicherweise keine Abhilfe geschaffen. Es wurden sogar Fälle bekannt, daß sich Automatenunternehmer dem Lokalinhaber gegenüber vertraglich ver-

pflichtet hatten, über ihn wegen illegaler Gewinnauszahlung verhängte Geldstrafen zu refundieren.

Der NÖ Landtag hat daher in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1981 auf Antrag des Verfassungs- und Rechtsausschusses, der wieder auf einen Resolutionsantrag der Abg. Ing. Kellner u.a. zurückgeht, den einstimmigen Beschluß gefaßt, die NÖ Landesregierung aufzufordern, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem diesen Mißständen wirksam begegnet werden kann. Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

"Die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielautomaten an öffentlich zugänglichen Orten, insbesondere in Gaststätten, ist seit geraumer Zeit ein ungelöstes Problem. Einerseits stellen solche Automaten eine pädagogisch äußerst zweifelhafte Art der Freizeitgestaltung dar, andererseits muß immer wieder beobachtet werden, daß besonders jüngere Menschen mit relativ geringem Einkommen unverhältnismäßig hohe Beträge bei solchen Automaten aufwenden.

Während das Glücksspiel mit einem Einsatz von mehr als S 5,-- und einem Gewinn von mehr als S 100,-- dem Monopol des Bundes unterliegt und auf die Ausübung in den Spielcasinos beschränkt ist, fällt die Regelung der sogenannten Bagatellglücksspiele in die Kompetenz der Länder.

In letzter Zeit wurden verschiedentlich Überlegungen angestellt und im Land Wien beispielsweise verwirklicht, diese bisher verbotenen Glücksspiele durch eine entsprechend hohe Besteuerung einzuschränken. Eine derartige Maßnahme scheint jedoch insoweit problematisch zu sein, als dadurch die öffentliche Hand von Einnahmen profitieren würde, die in einer rechtspolitisch unerwünschten Weise zustande gekommen sind. Überdies ist es auch höchst zweifelhaft, ob angesichts der hohen Gewinne, die solche Spielautomaten erfahrungsgemäß einspielen, eine, wenn auch hohe Besteuerung überhaupt geeignet ist, diese Geschäfte zu beschränken.

Wegen der bereits erwähnten Gefährdung, insbesondere junger Menschen, und der damit verbundenen Gefahr krimineller Delikte (psychisch labile Personen werden leicht verleitet, die zum Betriebe dieser Automaten erforderlichen Geldstücke sich durch Diebstahl zu besorgen) sind die Antragsteller der Auffassung, daß Glücksspielautomaten generell verboten und die Überwachung dieses Verbotes sichergestellt werden sollte. Es wird da-

bei Zielsetzung allfälliger gesetzlicher Neuregelungen sein müssen, Spielgeräte, die durch Geldstücke betrieben werden, jedoch nicht als Glücksspielautomaten anzusehen sind, wie z.B. Fußballtische oder automatische Kegelbahnen, auszunehmen.

Verwaltungsmaßnahmen, die in Vollziehung dieser gesetzlichen Regelungen zu setzen wären, so z.B. die Frage, inwieweit Automaten ohne solche negative Auswirkungen in bestimmten Standorten bewilligt werden können, sollten den Gemeindebehörden überlassen bleiben."

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ Veranstaltungsgesetz folgt im wesentlichen diesem Wunsch des Landtages. Er ist so aufgebaut, daß zunächst ein klares Gebot aufgestellt wird, daß Bewilligungen für Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz verboten sind, nicht erteilt werden dürfen und sodann die Bestimmungen über verbotene Geldspielautomaten hinsichtlich jener Typen, die bisher zwar erlaubt waren, aber erfahrungsgemäß häufig zum Spiel um Geld oder Geldeswert mißbraucht wurden, erweitert werden.

In dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf war zunächst auch, dem Auftrag des Landtages entsprechend, der Versuch unternommen worden, der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches (§ 25 NÖ Veranstaltungsgesetz) das Recht einzuräumen, den Betrieb an sich erlaubter Spielautomaten zu verhindern, wenn sie den vorgesehenen Standort wegen zu besorgender negativer Auswirkungen auf die in der Gemeinde verkörperte örtliche Gemeinschaft (Art. 118 Abs. 2 B-VG) für ungeeignet erklärt. Diese Formulierung war allerdings bereits bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes insofern als problematisch angesehen worden, als die Erteilung von Bewilligungen für Spielautomaten an sich ebensowenig zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gehört wie der in diesem Zusammenhang ebenfalls berührte Kompetenztatbestand "Jugendschutz". Aber auch im übertragenen Wirkungsbereich kann die Gemeinde naturgemäß in keiner Weise auf das Entscheidungsrecht der Bewilligungsbehörde in einer Art Einfluß nehmen, daß dadurch die Erteilung der Bewilligung für einen bestimmten Standort geradezu verhindert wird.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu diesem Punkt angeregt, die für eine ablehnende Erklärung der Gemeinde maßgeblichen Gründe dezidiert zu umschreiben, hiebei aber den Rahmen der der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich verfassungsrechtlich zukommenden Befugnisse zu berücksichtigen.

Dazu muß allerdings festgestellt werden, daß solche Gründe, die zum örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, offensichtlich nicht vorhanden sind.

Auch der Gemeindevertreterverband der Österreichischen Volkspartei hat diese Regelung in seiner Stellungnahme als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen. Nach dieser Stellungnahme sei es offenkundig, daß die Gemeinde einen eigenen Wirkungsbereich nur in der Richtung besitze, ihre Äußerung (Anhörung) abzugeben und andererseits solle die Äußerung nach dem Gesetzeswortlaut zu einem verpflichtenden Entscheidungselement für die Behörde außerhalb der Gemeinde werden, was nicht zulässig sei.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst hat zu diesem Punkt festgestellt, daß es Sache der Behörde (Landesregierung) und nicht der Gemeinde sei, das Vorliegen oder Nichtvorliegen der entscheidungsrelevanten Tatsachen festzustellen. Die vorliegende Konstruktion weise jedoch die Aufgaben, die von der Behörde wahrzunehmen seien, der Gemeinde zu und überlasse der Behörde damit lediglich die Rolle eines Vollzugsorganes des Gemeindewillens.

Der ursprüngliche Entwurf mußte daher in diesem Punkt insofern geändert werden, daß der Gemeinde nur das im § 6 Abs. 7 des Stammgesetzes (§ 6 Abs. 8 der vorgesehenen Neufassung) ohnehin eingeräumte Recht der Anhörung verbleibt.

Bezüglich der Überwachung der Verbotsbestimmungen, die auf Grund des Auftrages des Landtages in besonderer Weise sichergestellt werden soll, ist zu sagen, daß der Bund erfahrungsgemäß die Übertragung von Überwachungsmaßnahmen an die Bundesgendarmerie, die über die im § 24 des NÖ Veranstaltungsgesetzes angeführten Maßnahmen hinausgehen, keinesfalls akzeptiert.

Gemäß § 16 des NÖ Veranstaltungsgesetzes obliegt im übrigen die Überwachung bewilligungspflichtiger Veranstaltungen in vollem Umfang der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser; besonderer Bestimmungen, wie diese Überwachung zu handhaben ist, bedarf es im Rahmen des Gesetzes nicht. Im Bedarfsfalle können aber über den § 24 hinausgehende Überwachungsmaßnahmen, sofern sie nicht durch Organe der Bundesgendarmerie wahrzunehmen sind, im Erlaßwege getroffen werden.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich hat zu dem vorliegenden Entwurf keine Stellung bezogen, sondern einen Alternativvorschlag in der Richtung vorgelegt, daß eine Gewinnauszahlung im Rahmen der Kompetenz des Landes erlaubt werden solle. Da dieser Vorschlag dem in der Resolution vom 22. Oktober 1981 zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Landtages in keiner Weise Rechnung trägt, konnte er keine Berücksichtigung finden.

Bei der Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes dürfte zunächst mit einem höheren Verwaltungsaufwand als bisher zu rechnen sein, der sich jedoch nach dem Ablauf der Übergangsfrist weitgehend vermindern wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 6 Abs. 4):

Eine ausdrückliche Bestimmung, wonach für verbotene Veranstaltungen eine Bewilligung nicht erteilt werden darf, fehlte bisher im NÖ Veranstaltungsgesetz.

Zu Art. I Z. 3 (§ 19):

Abs. 1 lit. a: Der direkte Auswurf von Geld, Spielmarken, Waren bleibt wie bisher verboten. Vorsichtshalber wurden auch noch Gutscheine in die (demonstrative) Aufzählung aufgenommen, um eine allfällige zukünftige Entwicklung vorwegzunehmen.

Abs. 1 lit. b: Gewinnanzeigen jeder Art sollen in Hinkunft verboten sein, um eine Umgehung des Verbotes von Geldspielautomaten wirksam hintanzuhalten. Es ist den Spielern durchaus zuzumuten, daß sie sich den Spielverlauf merken oder sich darüber Notizen machen. Die Anzeige erzielter Tore bei Fußballspielautomaten und gefallener Kegel bei automatischen Kegelbahnen ist aber jedenfalls nicht als Anzeige von "Punkten" im Sinne dieser Gesetznovelle anzunehmen.

Abs. 2: Das Verbot von Spielautomaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen, entspricht wörtlich dem Vorarlberger Gesetz über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten, LGBl.Nr. 23/1981 (§ 4). Durch diese Be-

stimmung soll v.a. die Aufstellung von Automaten verhindert werden, die in realistischer Darstellung die Tötung oder Verletzung von Menschen zeigen.

Die Einwurfbeschränkung soll einigermaßen verhindern, daß bei der Beschäftigung mit Automaten in kürzester Zeit erhebliche Geldbeträge verspielt werden können.

Abs. 3: Die Auszahlung oder Ausfolgung von Gewinnen von Hand zu Hand war bisher nicht ausdrücklich verboten. Es konnte lediglich aus der Formulierung des bisherigen § 19 Abs. 2 der Schluß gezogen werden, daß der Gesetzgeber eine solche Vorgangsweise nicht wünschte und dementsprechend wurden alle Bewilligungen für den Betrieb von Spielautomaten auf solche "ohne Gewinnmöglichkeit" eingeschränkt.

Der Entwurf sieht nun eine völlig klare Regelung vor.

Abs. 5: Das Bereithalten von verbotenen Spielautomaten soll ebenfalls verboten werden, um zu verhindern, daß im Zuge von Verwaltungsstrafverfahren, wie es bisher häufig geschehen ist, wahrheitswidrig behauptet wird, daß der Automat nicht betriebsfähig gewesen sei.

#### Zu Art. II:

Im Hinblick auf von Automatenunternehmern getätigte umfangreiche Investitionen wäre es unbillig, nach den bisherigen Bestimmungen erteilte Bewilligungen sofort außer Kraft zu setzen. Den Unternehmern soll vielmehr eine Übergangsfrist gewährt werden, innerhalb der sie Gelegenheit haben, ihre Geräte in anderen Ländern aufzustellen oder in Ländern zu veräußern, wo diese noch zulässig sind.

Es ist jedoch klar, daß diese Automaten nur im Umfang der Bewilligung, d.h. ohne Gewinnmöglichkeit, betrieben werden dürfen.

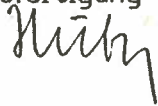
Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich seiner Be-

stimmungen über Spielautomaten der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
Grünzweig  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hübner', written over the printed text 'der Ausfertigung'.